

Mietvertrag All In Nr. 88150036840 (nachfolgend bezeichnet als „Vertrag“)
Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Rückfragen und Korrespondenzen die Vertragsnummer an.

Vertragspartner (nachfolgend bezeichnet als „VP“)

De Lage Landen Leasing GmbH	Theo-Champion-Str. 1, 40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 5401 8722	Telefax +49 211 2049 297
	customerservice.germany@dillgroup.com

Kunde

Name, Firma, Rechtsform Asta Allgemeinestudierenden-	Adresse Warburger Str. 100, 33098 Paderborn
ausschuss	Telefon 05251 603174
	E-Mail

Lieferant

Name, Firma, Rechtsform Hermann Römhild GmbH	Adresse Detmolder Str. 14-16, 33102 Paderborn
	Telefon 0525115880
	Telefax

Vertragsgegenstand (nachfolgend bezeichnet als „VG“)

VG-Bezeichnung (Hersteller, Typ) laut Anlage	Voraussichtlicher Liefertermin 1. Oktober 2020
---	---

Laufzeit und Konditionen (alle Angaben in Euro zzgl. gesetzlicher USt)

Kalkulationsdatum 24. September 2020	Inklusivseiten pro Monat A4 S/W: 30.000 A4 Farbe: 0	Bearbeitungsgebühr 0,00
Mindestlaufzeit 54 Monate	Mehrseitenentgelt in € A4 S/W: 0,0055 A4 Farbe: 0,0480	Grundmietraten pro AZ 1. bis 54. Rate 2.604,65
Abrechnungszeitraum Grundmietraten (nachfolgend: „AZ“) Monatlich im voraus	Vereinbarte durchschnittliche Seitendeckung 5%	
Fälligkeit der Grundmietraten (vgl. Ziff. 2.2 der AMB) 1. des AZ		
Abrechnungszeitraum Mehrseitenentgelt monatlich		

Produktbezogene Regelungen

Der Vertrag wird zunächst für die unter „Laufzeit und Konditionen“ genannte Mindestlaufzeit fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht zum Ende der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums ordentlich von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums ist ausgeschlossen.

Antrag und Unterschriften

Der Kunde bietet dem VP den Abschluss des Vertrags auf Basis der vorstehenden Bedingungen sowie der beigefügten Allgemeine Mietbedingungen All In (AMB) an. Die AMB wurden dem Kunden ausgehändigt und er erkennt diese an. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Der Kunde bestätigt, dass der VG für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit genutzt wird. Ferner bestätigt der Kunde, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln. **Sofern anwendbar, bestätigt der Kunde mit Vertragsunterschrift, dass er seinen geldwäscherechtlichen Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister nachgekommen ist bzw. auf ihn die geldwäscherechtliche Meldefiktion Anwendung findet.**

Datenschutz und Werbung: Der Kunde nimmt die Hinweise zum Datenschutz und zur Werbung in den AMB zur Kenntnis. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu werblichen Zwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach dem Basistarif anfallen. Informationen zu den weitergehenden Rechten des Kunden sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VP finden sich in der Datenschutzerklärung, die der Kunde jederzeit unter <https://www.dillgroup.com/de/de-de/datenschutzerklärung> abrufen kann.

Name und Funktion des/ der Unterzeichner(s) in Druckschrift
 Shariene Frammelsberger Leonard Heimann
 Ort, Datum
 Paderborn, 30.09.2020

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Firmenstempel des Kunden



DE-GER-00217-02.0 • 88150036840 • 24.09.2020 15:39:06



Name und Funktion des/ der Unterzeichner(s) in Druckschrift
 Sharlene Frammelsberger Leonard Heimann

Ort, Datum
 Paderborn, 30.09.2020

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Firmenstempel des Kunden
Hinweis: Firmenstempel nicht erforderlich bei elektronischer Signatur
 [Signature]



DE-GER-00149-01.0 • 88150036840 • 24.09.2020 15:39:06



1. Vertragsschluss und Erwerb des Vertragsgegenstands

- 1.1. Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Mietvertrags All In (nachfolgend: Vertrag) für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang aller Vertragsunterlagen beim Vertragspartner (nachfolgend: VP) gebunden. Sofern der Vertrag zum Zeitpunkt der Übernahme des Vertragsgegenstands (nachfolgend: VG) noch nicht zustande gekommen ist, erneuert der Kunde sein Angebot mit Übernahme des VG und hält sich für einen weiteren Monat an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt mit Annahme durch den VP zustande.
- 1.2. Der Kunde wählt den Lieferanten und den VG nach seinen Bedürfnissen aus und vereinbart mit dem Lieferanten einen voraussichtlichen Liefertermin. Nach Zustandekommen des Vertrags wird der VP den VG beim vom Kunden ausgewählten Lieferanten auf Grundlage dessen Lieferbedingungen und unter ergänzender und vorrangiger Anwendung seiner Beschaffungsbedingungen erwerben. Dazu schließt der VP entweder mit dem Lieferanten einen Kauf-, Softwarelizenz- bzw. Werkvertrag (nachfolgend einheitlich: Beschaffungsvertrag) oder tritt in einen zwischen Kunde und Lieferant bereits geschlossenen Beschaffungsvertrag bezogen auf den VG anstelle des Kunden ein. Hat der Kunde zum Zeitpunkt seines Antrags an den VP den VG bereits bestellt oder ist er bereits im Besitz des VG, wird er den VP umfassend informieren und ihm sämtliche relevanten Unterlagen aushändigen. Der Kunde bestätigt, von den Lieferbedingungen des Lieferanten Kenntnis zu haben. Der VP händigt dem Kunden auf Anforderung eine Kopie des Beschaffungsvertrags aus.
- 1.3. Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, können Kunde und VP vom Vertrag zurücktreten, soweit sie dies nicht zu vertreten haben.
- 1.4. Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für den VG geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Kunde mit schuldbefreiender Wirkung für den VP. Bei Verweigerung der Schuldübernahme durch den Lieferanten stellt der Kunde den VP von diesen Verpflichtungen frei.
- 1.5. Durch Abschluss des Vertrags verzichtet der Kunde auf evtl. bereits bestehende Rechte am VG bzw. überträgt diese an den VP.
- 1.6. Ist es dem VP nicht möglich den VG zu beschaffen (z. B. Produktionsänderungen, Produktionseinstellungen), ist er berechtigt, diesen durch ein gleichwertiges Objekt zu ersetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 1.7. Der VP ist an Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen des Kunden mit Dritten, z.B. Lieferanten, nur gebunden, wenn er diese gegenüber dem Kunden bestätigt.

2. Mietpreis, Laufzeit, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 2.1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus den vereinbarten Grundmietraten sowie dem Entgelt für Mehrseiten („Mehrsseitenentgelt“). In den Grundmietraten sind die unter dem Punkt „Inklusivseiten“ genannte Anzahl an Drucken, Kopien bzw. Scans sowie der darauf entfallende Service enthalten. Ein darüber hinausgehender effektiver Verbrauch sowie der darauf entfallende Service wird zu den unter dem Punkt „Mehrsseitenentgelt“ genannten Preisen abgerechnet. Die Anzahl an Inklusivseiten sowie die unter dem Punkt „Mehrsseitenentgelt“ genannten Preise beziehen sich auf Seiten des Formates DIN A4; bei Seiten im Format DIN A3 wird der Verbrauch und die jeweiligen Mehrseitenentgelte doppelt gezählt. Entsprechendes gilt bei sonstigen größeren Formaten; bei Seiten mit kleineren Formaten als DIN A4 erfolgt keine entsprechende Reduzierung der Grundmietrate oder des Mehrseitenentgelts. Eine Grundlage für die Kalkulation der Grundmietrate sowie des Mehrseitenentgelts ist die auf dem Vertrag ausgewiesene durchschnittliche Seitendeckung je Farb- bzw. SW-Seite. Sofern sich bei einer Betrachtung zum Ende der Vertragslaufzeit ergibt, dass die vereinbarte durchschnittliche Seitendeckung überschritten wurde, kann der VP die zusätzlich erforderlichen Verbrauchsmaterialien an den Kunden zu den Listenpreisen des Lieferanten nachberechnen; eine Vergütung im Falle der Unterschreitung der vereinbarten durchschnittlichen Seitendeckung erfolgt nicht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Verbrauchsmaterialien für andere Systeme als den VG zu nutzen oder die Verbrauchsmaterialien zu wechseln, bevor diese vollständig entleert sind bzw. der Nutzer systemseitig zum Wechsel aufgefordert wird; dies gilt auch dann, wenn eine durchschnittliche Seitendeckung nicht vereinbart wurde.
 - 2.2. Die erste Grundmietrate ist – je nach Vereinbarung im Vertrag – am 1. oder 15. Tag des laufenden Monats bzw. des Folgemonats zur Zahlung fällig, welcher auf die Übernahme des VG folgt. Alle weiteren Grundmietraten sind am ersten Tag der darauf folgenden Abrechnungszeiträume zur Zahlung fällig.
 - 2.3. Die Bearbeitungsgebühr wird, sofern vereinbart, dem Kunden einmalig mit der ersten Grundmietrate berechnet. Die Fälligkeit vereinbarter Entgelte für Zusatzleistungen (Services, Versicherung) richtet sich – vorbehaltlich Ziff. 11.2. - nach der Fälligkeit der Mietraten.
 - 2.4. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, ist er für die vereinbarte Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Die Laufzeit beginnt am ersten vereinbarten Fälligkeitstermin (vgl. Vertragsdeckblatt) nach der Übernahme des VG; fällt die Übernahme auf den vereinbarten Fälligkeitstermin, beginnt die Laufzeit am Tag der Übernahme. Für die Nutzung des VG sowie die Inanspruchnahme der anteiligen Inklusivseiten im Zeitraum zwischen Übernahme des VG und Beginn der Laufzeit wird ein Betrag in Höhe von 1/30 der durchschnittlichen monatlichen Grundmietrate pro Tag berechnet; dieser ist mit der ersten Grundmietrate fällig. Die vertraglichen Regelungen finden während dieses Zeitraums entsprechende Anwendung.
 - 2.5. Die Abrechnung des Mehrseitenentgelts erfolgt nachschüssig auf Basis des effektiven Verbrauchs zu dem im Vertrag vereinbarten Abrechnungszeiträumen für das Mehrseitenentgelt. Nicht genutzte Inklusivseiten verfallen mit Ablauf des Abrechnungszeitraums für das Mehrseitenentgelt. Der Kunde verpflichtet sich, dem vom VP beauftragten Servicepartner (vgl. Ziff. 3.5.) bis 3 Tage nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums den Zahlenstand in der vom VP oder dem Servicepartner geforderten Art und Weise (z.B. über ein Webportal) mitzuteilen. Geht die Zahlerstandsmitteilung nicht rechtzeitig ein, wird bis zur endgültigen Feststellung eine vorläufige Abrechnung vorgenommen; der VP ist berechtigt, für die Bearbeitung dieser vorläufigen Abrechnung sowie die spätere Korrektur ein angemessenes Entgelt zu erheben. Die vorläufige Abrechnung erfolgt nach Wahl des VP entweder auf Basis des Verbrauchs der letzten Abrechnung oder einer Schätzung. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberührt. Zusätzlich ist der Kunde auf Anforderung des VP oder des Servicepartners verpflichtet, am Ende der Vertragslaufzeit einen Menüausdruck (abweichende Bezeichnung möglich) des VG zu erstellen, aus dem sich der Gesamtverbrauch ergibt und diesen an den Servicepartner zu senden.
 - 2.6. Der VP ist berechtigt, den Einzug des Mehrseitenentgelts, die Nachberechnung von zusätzlich benötigten Verbrauchsmaterialien (Ziff. 2.1.) sowie Entgelte für die Erstellung einer vorläufigen Abrechnung und späteren Korrektur im Falle der unterlassenen Zahlerstandsmitteilung durch Dritte, insbesondere den Servicepartner, durchführen zu lassen.
 - 2.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem VP und – zum Zwecke der Abrechnung des Mehrseitenentgelts – dem Servicepartner ein SEPA-Lastschriftmandat für alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Der Zahlungseinzug muss dem Kunden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit angekündigt sein.
 - 2.8. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist der VP berechtigt, die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu fordern und den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzugs mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Für die Bearbeitung mangels Deckung nicht eingelöster Lastschriften werden Gebühren in Höhe von jeweils € 25,- zzgl. USt. berechnet.
 - 2.9. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen persönlich nachzukommen.
- 3. Service, Gebrauch und Instandhaltung des VG**
- 3.1. Der VP hält den VG am vereinbarten Einsatzort betriebsfähig. Davon umfasst ist die bei ordnungsgemäßen Gebrauch erforderliche Wartung und Reparatur des VG einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen sowie die Belieferung mit allen notwendigen Standard-Verbrauchsmaterialien an den vereinbarten Standort des VG (nachfolgend: „Service“). Nicht vom Service umfasst sind die unter Ziff. 3.3 genannten Leistungen. Die Haftung des Kunden gemäß Ziff. 7 bleibt unberührt.
 - 3.2. Die Bestellung von Verbrauchsmaterialien und Anforderung von Serviceleistungen erfolgt in der vom VP bzw. dem Servicepartner geforderten Art und Weise (z.B. über ein Webportal). Sofern die Ersatzlieferung defekter Verbrauchsmaterialien vom Kunden verlangt wird, ist der Kundenservice des Servicepartners zu kontaktieren und auf den Defekt hinzuweisen, um eine Verfälschung der Verbrauchsauswertungen zu vermeiden. Bestellt der Kunde Verbrauchsmaterialien, welche nicht vom Umfang dieses Vertrags umfasst sind, kommt diesbezüglich ein Vertrag zwischen Kunde und dem Lieferanten der Verbrauchsmaterialien zu dessen Listenpreisen zustande. Kosten für Fehllieferungen (z.B. falsche Lieferadresse, Fehlbestellung) sind, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind, vom Kunden zu tragen.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung, ist eine über den aktuellen Bedarf hinausgehende Bevorratung mit Verbrauchsmaterialien aus logistischen und qualitativen Gründen nicht zulässig. Verbrauchsmaterialien, die sich bei Beendigung des Vertrags bei dem Kunden befinden, sind auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Servicepartner zurückzusenden. In jedem Fall verbleiben die Verbrauchsmaterialien im Eigentum des VP bzw. des Servicepartners.

- 3.3. Vom Service nicht umfasst sind die nachfolgend genannten Leistungen: Lieferung von Papier, Heftklammern, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel und Steckverbindungen (sofern nicht im Lieferumfang des VG enthalten), Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien, Strom, Anlieferung des VG, Installation, Deinstallation und Abholung des VG, Anbindung des VG an ein bei dem Kunden bereits bestehendes oder zu installierendes EDV-System, Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung von Software, Kalibrierungsservice bei Farbergartern, sonstige Tätigkeiten, die laut Bedienungsanleitung des VG von dem jeweiligen Benutzer durchzuführen sind (z.B. Reinigungsarbeiten), Beseitigung von Schäden, die nicht auf natürlichem Verschleiß beruhen, Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht vom VP, Hersteller oder Lieferanten freigegebener Verbrauchsmaterialien oder der Beseitigung von Störungen/ Schäden durch Eingriffe nicht vom Hersteller zur Wartung/ Reparatur autorisierter Personen. Werden derartige Tätigkeiten von dem Kunden abgerufen, sind sie mit dem jeweiligen Leistungserbringer separat zu vereinbaren und nach dessen jeweils gültigen Vergütungssätzen zu entlohnen.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und pfleglichen Nutzung des VG und ausschließlicher Verwendung der vom Hersteller oder Lieferant empfohlenen Verbrauchsmaterialien. Zudem wird der Kunde den VG gemäß den Vorgaben in der Bedienungsanleitung und sonstigen Anwendungsempfehlungen des Lieferanten bzw. Herstellers bedienen. Sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, üblichen und vom Hersteller bzw. Lieferanten vorgesehenen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sind fristgerecht durchführen zu lassen. Arbeiten an dem VG sind ausschließlich durch Fachbetriebe durchführen zu lassen, die von dem Hersteller zur Wartung/ Reparatur des VG autorisiert sind.
- 3.5. Der VP beauftragt den Lieferanten bis auf Weiteres, als Servicepartner den nach diesem Vertrag geschuldeten Service gegenüber dem Kunden zu erbringen, wobei sich der VP die Möglichkeit vorbehält, andere geeignete Dritte als Servicepartner zu beauftragen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Servicepartner ist wiederum berechtigt, Dritte mit der Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten zu beauftragen. Der Service wird während der üblichen Geschäftszeiten des Servicepartners erbracht.
- 3.6. Sollte der Kunde fällige Zahlungen im Rahmen des Vertrags nicht oder nicht rechtzeitig leisten, so sind der VP und der Servicepartner berechtigt, die Erbringung von Serviceleistungen für den Zeitraum des Verzugs zu verweigern.

4. Abgaben, Kosten, Gebühren und Preisanpassung

- 4.1. Der Kunde übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend: Abgaben) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Gebrauch, der Installation, dem Besitz und/ oder der Rückgabe des VG anfallen. Abgaben sind in den Mietzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis des VP in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mietzahlungen zu verlangen.
- 4.2. Der VP ist berechtigt, dem Kunden für die von ihm auf dessen Veranlassung erbrachten zusätzlichen Leistungen angemessene Entgelte zu berechnen. Die Höhe des hierfür vom Kunden jeweils zu entrichtenden gesonderten Entgelts ergibt sich aus der auf der Webseite des VP (<https://www.dillgroup.com/de>) einsehbaren Gebührentabelle. Sofern auf der ersten Vertragsseite ein pauschales Serviceentgelt ausgewiesen ist, werden sämtliche in der Gebührentabelle aufgeführten zusätzlichen Leistungen des VP durch Zahlung dieses Serviceentgelts seitens des Kunden abgegolten. Die Fälligkeit des Serviceentgelts richtet sich nach der Fälligkeit der Mietrate. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der in Rechnung gestellte Betrag bei Fälligkeit durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von seinem Konto eingezogen wird.
- 4.3. Der VP kann die Grundmietrate und das Mehrseitenentgelt erhöhen, wenn und soweit die auf die Grundmietrate oder das Mehrseitenentgelt entfallenden Kosten für den Service (z.B. Einkaufspreise für Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Lohnkosten) steigen. Eine Erhöhung ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres bis zu einer Höhe von 6 % zulässig. Der VP wird den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren. Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden aufgrund der Preiserhöhung nicht zu.
- 4.4. Der VP wird die Grundmietrate oder das Mehrseitenentgelt herabsetzen, wenn und soweit sich seine auf den Service entfallenden Kosten verringern.

5. Auslieferung und Übernahme

- 5.1. Die Auslieferung des VG erfolgt unmittelbar an den Kunden. Dieser ist verpflichtet, den VG unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Beschaffungsvertrag zu untersuchen und zu testen. Beanstandungen hat der Kunde dem Lieferanten sowie dem VP unverzüglich anzuzeigen. Ist der VG vertragsgemäß, hat der Kunde den VG zu übernehmen und dies dem VP unverzüglich und unter Benennung einer Identifizierungsnummer (z.B. Seriennummer) zu bestätigen (nachfolgend: Übernahmebestätigung). Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird der VP den für den VG geschuldeten Preis an den Lieferanten entrichten. Mit Zugang beim VP wird die Übernahmebestätigung wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- 5.2. Kosten und Gefahren der Lieferung und Installation trägt im Verhältnis zum VP der Kunde. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Installation fachmännisch erfolgt.
- 5.3. Übernimmt der Kunde den VG nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vom VP oder Lieferanten mitgeteilten Bereitstellungsdatum, wird der VP ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der VP berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und über den VG frei zu verfügen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der VP Schadensersatz, beträgt dieser 15 % der Netto-Anschaffungskosten, sofern nicht der VP einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5.4. Sind in dem Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, werden selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter ab dem Zeitpunkt der Übernahme isoliert überlassen. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind daher in der Art anzuwenden und auszulegen, als hätten die Vertragsparteien für jedes einzelne selbständig nutzbare Wirtschaftsgut einen separaten Vertrag abgeschlossen. Vereinbarte Zahlungen und ggf. kalkulierte Restwerte, welche im Vertrag als Gesamtsumme angegeben sind, werden im Falle von Teillieferungen anteilig entsprechend den auf das jeweilige selbständig nutzbare Wirtschaftsgut entfallenden Anschaffungskosten errechnet.

6. Unterbliebene Lieferung und Lieferverzögerungen

Der angegebene Liefertermin ist unverbindlich, soweit er nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden ist. Kommt der VP aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Übergabe des VG in Verzug, haftet er für hieraus resultierende Schäden des Kunden nur, soweit er diese gemäß Ziff. 9 zu vertreten hat. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7. Gefahrtragung

- 7.1. Der Kunde haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem VG in Berührung kommen, bis zu dessen Rückgabe an den VP für Beschädigungen, Untergang, Verlust sowie Wertminderungen, die über die übliche Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des VG hinausgehen. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die versicherbare Risiken gemäß der Regelungen in Ziff. 12.1. darstellen. Eine Haftung des Kunden besteht nicht, wenn der Schaden auf höherer Gewalt, Zufall oder Verschulden des VP oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht. Der Kunde ist verpflichtet, den VP unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.
- 7.2. Im Falle der Beschädigung des VG, ist der Kunde zur fachgerechten Reparatur durch einen vom Hersteller autorisierten Fachbetrieb verpflichtet, soweit er für die Beschädigung nach Ziff. 7.1. haftet und die Reparatur nicht vom Serviceumfang gemäß Ziff. 3. umfasst ist. Nach erfolgter Instandsetzung des VG hat der Kunde dem VP den vertragsgemäßen Zustand nach der Reparatur nachzuweisen.
- 7.3. Bei Untergang, Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens sind der Kunde und der VP zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Sofern der Kunde gemäß Ziff. 7.1. haftet, hat er bis zur Wirksamkeit der Kündigung die vereinbarte Miete zu entrichten und den VP wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Vertrags gestanden hätte.

DE-CER-00489-03-00



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN ALL IN ZU VERTRAG NR. 88150036840

Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet.

7.4. Machen weder der Kunde noch der VP von ihrem Kündigungsrecht nach Ziff. 7.3. Gebrauch, so hat der Kunde – soweit er gem. Ziff. 7.1. haftet – den VG durch ein gleichwertiges und gleichartiges Objekt desselben Herstellers und Typs zu ersetzen. Sollte der Kunde den VG ersetzen, überträgt er das Eigentum an dem Ersatzobjekt dem VP, sofern dieser das Eigentum nicht direkt von dem Lieferanten erwirbt. Der Vertrag wird unverändert mit dem Ersatzobjekt als VG fortgesetzt. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Kunden gilt Ziff. 5.1. entsprechend.

8. Mängel des VG

8.1. Sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden gegen den VP wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des VG oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen beinhalten.

8.2. Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.3. Die Mängelhaftung des VP ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch des VG, insbesondere auf Fehlbedienungen durch den Kunden oder Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem VG in Berührung kommen, dem Gebrauch nicht für den VG frei gegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und/oder Verschleißteile oder unberechtigter Änderungen am VG beruht.

8.4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mängelrechten durch den Kunden ist die unverzügliche Anzeige des Mangels bei dem VP sowie das erfolgreiche Verstreichen einer dem VP zur Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen. Im Fall einer Mietminderung ist der Abzug von den vereinbarten Mietraten unzulässig.

9. Haftung des VP

9.1. Hat der VP für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – einzustehen, besteht eine Haftung des VP nur, wenn der Schaden

a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden ist, Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

9.2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9.3. Haftet der VP gem. Ziff. 9.1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

9.4. Die Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei Arglist.

10. Gebrauch und Instandhaltung des VG

10.1. Der Kunde wird den VG jederzeit schonend und pfleglich behandeln und auf eigene Kosten in einem funktionstüchtigen und betriebsbereiten Zustand erhalten. Insbesondere wird er sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, üblichen und vom Hersteller bzw. Lieferanten vorgesehenen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten fristgerecht bei einem vom Hersteller bzw. Lieferanten dazu autorisierten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchführen lassen. Der VP kann den Abschluss eines Wartungsvertrags für die Laufzeit des Vertrags auf Kosten des Kunden verlangen.

10.2. Der Kunde hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des VG regeln, einzuhalten und die daraus folgenden Pflichten zu erfüllen.

10.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach Ziff. 9.1. oder 9.2. nicht nach, ist der VP berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Kunden zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Kunde den VP von allen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf den Besitz und den Gebrauch des VG geltend gemacht werden, frei.

11. Eigentum, Einsatzort und Gebrauchsüberlassung an Dritte

11.1. Der VG darf nur mit vorheriger Zustimmung des VP vom vertraglich vereinbarten Einsatzort entfernt werden. Der VP darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verweigern. Insbesondere bei einer beabsichtigten Verlagerung des Einsatzortes ins außereuropäische Ausland liegt ein berechtigtes Interesse des VP regelmäßig vor. Verweigert der VP die Zustimmung, hat der Kunde kein Kündigungsrecht. Der VP stimmt den erforderlichen Überlassungen an Dritte zu Wartungs-, Reparatur-, Nacherfüllungs- und Pflegezwecken zu.

11.2. Der VP kann jederzeit Auskunft über den aktuellen Standort des VG verlangen. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung des VP, tritt der Kunde schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte gegen den Dritten unwiderruflich an den VP sicherungshalber ab. Der VP nimmt die Abtretung an.

11.3. Änderungen und Einbauten am VG, die dessen Funktionsfähigkeit oder Werthaltigkeit wesentlich beeinflussen und über das hinausgehen, was zur Erfüllung der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten des Kunden erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des VP. Der Kunde darf den VG nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen.

11.4. Der VP, seine Beauftragten sowie etwaige Kaufinteressenten sind berechtigt, den VG während der Geschäftszeiten des Kunden zu besichtigen und zu überprüfen. Der VP darf den VG mit einem auf sein Eigentum hinweisenden Kennzeichen versehen.

11.5. Der Kunde verpflichtet sich, den VG von allen Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckung) freizuhalten bzw. freizumachen. Er ist verpflichtet, den VP unter Überlassung der diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Abwehr bzw. Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Kunde.

12. Versicherung, Abtretung von Ersatzansprüchen

12.1. Der Kunde muss für den VG auf seine Kosten eine Sachversicherung zum Wiederbeschaffungswert, mindestens jedoch zu der nach Ziff. 7.3. jeweils zu leistenden Entschädigungssumme abschließen und bis zur Rückgabe des VG aufrechterhalten. Diese Versicherung muss die Risiken Abhandenkommen (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub), Untergang und Beschädigung (Sturm, Frost, Hagel, Leitungs- und Hochwasser, Brand, Blitzschlag und Feuer) des VG sowie alle sonstigen versicherbaren Risiken umfassen, hinsichtlich derer der VP bei pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich halten darf. Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wird, darf dieser eine übliche Höhe nicht überschreiten. Elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte sind anhand einer Elektronikversicherung zu versichern. Stationäre Maschinen sind anhand einer stationären Maschinenversicherung, welche auch die Risiken Brand, Blitzschlag und Feuer beinhaltet, zu versichern. Der Kunde wird den VG zusätzlich, und sofern möglich, in seine Betriebspflichtversicherung einschließen. Sämtliche aus den Versicherungsverträgen oder dem Gesetz folgende Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten wird der Kunde ordnungsgemäß erfüllen.

12.2. Der Kunde muss den Abschluss dieser Versicherungen unverzüglich nachweisen und den Versicherer veranlassen, zugunsten des VP einen Versicherungsschein auszustellen. Erbringt der Kunde den Nachweis nicht, ist der VP nach entsprechender Fristsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den VG zu Lasten des Kunden bis zur Erbringung des Nachweises versichern zu lassen. Für den im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Überwachung dieser Versicherung verbundenen Aufwand erhebt der VP eine angemessene Bearbeitungsgebühr. Der VP wird dem Kunden die Höhe der Versicherungsvergütung (Bearbeitungsgebühr und Prämie) separat mitteilen und eine Rechnung stellen. Unabhängig von der Fälligkeit der Grundmietrate ist die Versicherungsvergütung am 1. eines jeden Monats fällig, wenn die Grundmietrate am 1. des Abrechnungszeitraums fällig ist, oder am 15. eines jeden Monats, wenn die Grundmietrate am 15. des Abrechnungszeitraums fällig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der in Rechnung gestellte Betrag bei Fälligkeit durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von seinem Konto eingezogen wird. Ziff. 2.7. gilt entsprechend.

12.3. Der Kunde tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des VG an den VP ab. Der VP nimmt die Abtretung an. Ungeachtet dieser Abtretung ist der Kunde bis zur regulären oder außerordentlichen Beendigung des Vertrags widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche gegen den Versicherer oder Dritte auf eigene Kosten geltend zu machen und – sofern erforderlich gerichtlich – durchzusetzen. Die Zahlung von Entschädigungsleistungen ist an den VP zu verlangen. Der VP ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung fortlaufend zeitnah zu informieren.

12.4. Der VP wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Kunden – gegen Vorlage geeigneter Belege – zur Wiederherstellung bzw. Ersetzung des VG zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zur Höhe des gem. Ziff. 7.3. geschuldeten Betrags anrechnen. Alternativ ist der VP befugt, eine Auszahlung in Höhe der angefallenen und fälligen Kosten – gegen Vorlage geeigneter Belege – an den Reparaturbetrieb vorzunehmen oder den Versicherer entsprechend anzuweisen.

13. Software

Sofern der VG Software umfasst, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

13.1. Der VP räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags auf Basis der Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der geltenden Lizenzbedingungen verwenden; er wird dies auch bei von ihm veranlassten Handlungen Dritter sicherstellen. Der Kunde stellt den VP von allen Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf das Nutzungsrecht oder den Gebrauch der Software geltend machen.

13.2. Soweit zu der Software Pflegeverträge angeboten werden, hat der Kunde auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Kunde und VP sind sich darüber einig, dass die Nutzungsrechte am gepflegten Softwareprodukt allein dem VP zustehen, wobei der VP dem Kunden ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt.

13.3. Mit Beendigung des Vertrags endet – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – das Nutzungsrecht des Kunden an der Software.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dieser liegt für den VP insbesondere vor, wenn

a) der Kunde bei monatlicher Zahlungsweise für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Grundmietrate oder eines nicht unerheblichen Teils der Grundmietrate in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit Zahlungen in Verzug ist, deren Höhe zwei Grundmietraten entspricht;

b) der Kunde bei Abrechnungszeiträumen, die sich über mehr als einen Monat erstrecken, mit der Entrichtung einer Grundmietrate für den Abrechnungszeitraum oder eines nicht unerheblichen Teils der Grundmietrate für mehr als einen Monat in Verzug ist;

c) eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt oder einzutreten droht, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleiten lässt, insbesondere wenn gegen ihn nachteilige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen;

d) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder für seine Bonität relevante Tatsachen verschwiegen hat oder seiner Auskunftspflicht aus Ziff. 16.1. trotz Abmahnung nicht nachkommt und deshalb dem VP die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist;

e) der Kunde trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrags – insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des VG – nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

f) vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen.

14.2. Kündigt der VP den Vertrag aus wichtigem Grund, ist er berechtigt, den VG auf Kosten des Kunden sofort in Besitz zu nehmen und zu verwerten. Der Kunde ist verpflichtet, dem VP den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen. Kündigungsbedingte Vorteile sind zugunsten des Kunden anzurechnen. Sofern bei der Verwertung des VG ein die Schadensersatzforderung übersteigender Erlös erzielt wird, steht dieser vollumfänglich dem VP zu. Erfolgt die Kündigung vor Übernahme des VG, hat der Kunde den VP von allen Verpflichtungen aus dem Beschaffungsvertrag freizustellen und ihm Leistungen auf die Anschaffungskosten zu erstatten. Zug um Zug gegen Erfüllung der im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen gehen die Rechte des VP am VG auf den Kunden über.

14.3. Ein Kündigungsrecht der Erben des Kunden gem. § 580 BGB ist ausgeschlossen.

15. Rückgabe des VG

15.1. Am Tag der Beendigung dieses Vertrags ist der VG vom Kunden – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien – auf dessen Kosten und Gefahr fachgerecht zu demontieren, zu verpacken und mit allem Zubehör und zugehöriger Urkunden an die Anschrift des Lieferanten zurückzugeben. Sofern dies im berechtigten Interesse des VP liegt und hierbei die Interessen des Kunden nach billigem Ermessen berücksichtigt werden, kann die Rückgabe an eine vom VP zu benennende abweichende Anschrift im Inland erfolgen. Der Kunde darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Rückgabe an den Lieferanten. Übersteigen die Kosten für die Lieferung (inkl. Transportversicherung) an eine abweichende Anschrift die Kosten der Lieferung an den Lieferanten, hat der Kunde einen Anspruch auf Ersatz der übersteigenden Kosten gegen den VP im angemessenen Umfang. Der Kunde muss seinen Anspruch gegenüber dem VP innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsende geltend machen.

15.2. Software ist in der neuesten beim Kunden vorhandenen Version - ggf. mit Quellcode - zurückzugeben. Für evtl. weitere beim Kunden vorhandene Kopien der Software besteht für den Kunden die Pflicht, eine vollständige Löschung vorzunehmen, welche er dem VP auf dessen Verlangen zu bestätigen hat. Alle Daten, die nicht Gegenstand des Vertrags sind, insbesondere personenbezogene Daten sind datenschutzkonform zu löschen. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden zum Datenschutz wird hiermit hingewiesen.

15.3. Gibt der Kunde nach Beendigung des Vertrags den VG nicht zurück, ohne dass eine endgültige anderweitige Regelung getroffen ist, hat er für die Dauer der Vorenthaltung des Besitzes eine Nutzungsschädigung in Höhe der vereinbarten anteiligen Grundmietrate zu entrichten. Im Übrigen gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß auch für dieses Zeitraum. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.

15.4. Bei Rückgabe muss der VG in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand, mangelfrei sowie funktionstüchtig und betriebsbereit sein. Entspricht der VG einem derartigen Zustand nicht und ist er dadurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwerts verpflichtet.

16. Auskunftsverpflichtung des Kunden

16.1. Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und zu diesem Zweck auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen sowie sonstige Unterlagen (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen) zur Verfügung stellen, welche einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienen.

16.2. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes dem VP unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat dem VP ferner die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz; Nachweise über Transparenzregisterertragungen usw.) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich mitzuteilen.

17. Datenschutz und Werbung

17.1. Ausführende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VP sowie den Rechten der Betroffenen werden im Dokument „Datenschutzklärung“ beschrieben. Die Datenschutzerklärung ist unter <https://www.dilgroup.com/de/de-de/datenschutzklärung> jederzeit abrufbar oder wird auf Anforderung des Kunden vom VP zur Verfügung gestellt.

17.2. Der Kunde stellt sicher, dass der VP alle auf Grundlage des Vertrags erhaltene und die zur Vertragserfüllung benötigten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und anderen Dritten (z. B. Bürgen) zum Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen darf und holt, soweit erforderlich, die Einwilligung der Betroffenen ein. Der Kunde wird die vorgenannten



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN ALL IN ZU VERTRAG NR. 88150036840

Personen in transparenter Weise informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des VP zugänglich machen.

17.3. Der VP wird die Kundendaten, auch personenbezogene, zum Zwecke von Zufriedenheitsumfragen sowie für Informationen zu kundengerechten Produkten nutzen. Jede Kontaktaufnahme kann mittels E-Mail und/ oder Telefon erfolgen.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Für Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags sind von den Parteien die auf dem Vertrag angegebenen Kontaktdaten zu verwenden. Elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax) sind von den Parteien während der Geschäftszeiten empfangsbereit zu halten und abzurufen. Sofern sich die Kontaktdaten ändern, werden sich die Parteien unverzüglich informieren. Dem Kunden ist bewusst, dass elektronische

Korrespondenz, insbesondere per E-Mail, erhebliche Sicherheitsrisiken beinhaltet (z.B. Verlust, Verfälschung oder Zugriff durch Dritte).

18.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Vertrag bezieht.

18.3. Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung des VP abtreten.

18.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des VP, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, sofern der Kunde seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

18.5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts.

